

Vorlage Nr. 347/08

Betreff: **Festlegung der Zügigkeit in Grundschulen**

Status: **öffentlich**

Beratungsfolge

Schulausschuss			10.09.2008		Berichterstattung durch:		Frau Ehrenberg Herrn Dr. Winter	
TOP	Abstimmungsergebnis					z. K.	vertagt	verwiesen an:
	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			
Rat der Stadt Rheine			28.10.2008		Berichterstattung durch:		Frau Nagelschmidt Frau Ehrenberg	
TOP	Abstimmungsergebnis					z. K.	vertagt	verwiesen an:
	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			

Betroffene Produkte

11	Bereitstellung schulischer Einrichtungen
----	--

Betroffenes Leitbildprojekt/Betroffene Maßnahme des Integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzeptes

--

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja ☒ Nein

Gesamtkosten der Maßnahme	Finanzierung		Jährliche Folgekosten	Ergänzende Darstellung (Kosten, Folgekosten, Finanzierung, haushaltsmäßige Abwicklung, Risiken, über- und außerplanmäßige Mittelbereit- stellung sowie Deckungsvorschläge)
	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)	Eigenanteil		
€	€	€	☐ keine €	siehe Ziffer der Begründung

Die für die o. g. Maßnahme erforderlichen Haushaltsmittel stehen

- ☐ beim Produkt/Projekt _____ in Höhe von _____ € zur Verfügung.
- ☐ in Höhe von _____ **nicht** zur Verfügung.

mittelstandsrelevante Vorschrift

☐ Ja ☐ Nein

Beschlussvorschlag/Empfehlung:

Der Schulausschuss empfiehlt dem Rat, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt für die städtischen Rheiner Grundschulen folgende Zügigkeiten:

Annetteschule	Rheine	3-zügig
Bodelschwinghschule	Rheine	2-zügig
Canisiusschule	Rheine	3-zügig
- Hauptstandort Altenrheine		2-zügig
- Teilstandort Rodde		1-zügig
Edith-Stein-Schule	Rheine	2-zügig
Franziskusschule Mesum	Mesum	2 1/2-zügig
Gertrudenschule	Rheine	2-zügig
Johanneschschule Eschendorf	Rheine	2 1/2-zügig
Johanneschschule Mesum	Mesum	2 1/2-zügig
Kardinal-von-Galen Schule	Rheine	2-zügig
Ludgerusschule Elte	Elte	1 1/2-zügig
Ludgerusschule Schotthock	Rheine	3-zügig
Marienschule Hauenhorst	Hauenhorst	2-zügig
Michaelschule	Rheine	3-zügig
Paul-Gerhardt-Schule	Rheine	2-zügig
Südeschschule	Rheine	3-zügig

Begründung:

Bis zum Ende des Schuljahres 2007/08 galten für öffentliche Grundschulen die durch Rechtsverordnung gebildeten Schulbezirke. Die Schülerinnen und Schüler

besuchten die für ihren Wohnort festgelegte Grundschule. Ausnahmen konnten nur in begründeten Fällen zugelassen werden (§ 84 Abs. 1 SchulG in der Fassung vom 15. Februar 2005) Nach dem novellierten Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27.06.2006 sind die bisher verbindlich vorgeschriebenen Schulbezirksgrenzen zum 31.07.2008 weggefallen.

§ 46 Abs. 1 bis 3 SchulG NW regelt die Rechtslage zum Grundschulaufnahmeverfahren ab dem 01.08.2008 (siehe Anlage 1). Schülerinnen und Schüler haben einen Anspruch darauf, die nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in ihrer Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität zu besuchen. Eltern können ihre Kinder jedoch auch in jeder anderen Grundschule im Stadtgebiet ohne Angabe von Gründen anmelden. Die jeweilige Schulleitung entscheidet über die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers. Bei Anmeldeüberhängen entscheidet die jeweilige Schule durch Aufnahmeverfahren. Näheres hierzu regelt § 1 der Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (siehe Anlage 2).

Aus § 46 SchulG NW folgt, dass für jede einzelne Grundschule die Aufnahmekapazität durch Festlegung der maximalen Zügigkeit vorgegeben werden muss. Grundlage hierfür ist das Raumprogramm für allgemeinbildende Schulen und Förderschulen (RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 19.10.1995 GABl.NW I Seite 229), das für die verschiedenen Zügigkeiten u.a. der Grundschulen Vorgaben für die Anzahl und Größe der vorhandenen Räume macht und als Grundlage für schulorganisatorische und -planerische Entscheidungen herangezogen wird.

Das Raumprogramm sieht für 1 – 4zügige Grundschulen jeweils eine bestimmte Anzahl von Klassenräumen, Mehrzweckräumen, Lehrmittlräumen usw. vor. Jede Schule nutzt die vorhandenen Räume jedoch individuell, so werden Mehrzweckräume oder nicht genutzte Klassenräume als PC-Räume, Lernwerkstätten, Bibliothek, Film- und Musikraum usw. eingerichtet. Um ein Kriterium zu erhalten, das diesen Punkt berücksichtigt und gleichzeitig einen gleichbehandelnden Maßstab für alle Schulen darstellt, wurde die Gesamtanzahl der Klassen- und Mehrzweckräume den vorliegenden Teilentwürfen der aktuellen Schulentwicklungsplanung entnommen und mit der Summe der vom Raumprogramm empfohlenen Klassen- und Mehrzweckräume verglichen.

Gem. § 65 Abs. 2 Nr. 22 SchulG NW entscheidet die Schulkonferenz in Angelegenheiten der Mitwirkung beim Schulträger, hierzu gehört gemäß § 76 Nr. 2 SchulG NW die Aufstellung und Änderung von Schulentwicklungsplänen. Den Leiterinnen und Leitern der Rheiner Grundschulen wurde der Beschlussvorschlag mit der Bitte übersandt, bis zur Schulausschusssitzung am 10.09.08 einen entsprechenden Schulkonferenzbeschluss bzw. Eilbeschluss herbeizuführen.

Anlagen:

Anlage 1: § 46 Abs 1 – 3 SchulG NW

Anlage 2: § 1 der Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule